

ungen des § 19 fällig, so hat das ursprüngliche Gemeindegut und nicht das im Tauschwege erworbene der Gemeinde anheim zu fallen. Ueber solche Tauschverträge hat die Gemeindevorstellung ein abgeordnetes, genaues Verzeichniß zu führen, um über Ableben der Vertragenden die richtigen Gemeindetheile einzuziehen zu können.

§ 22.

Nachdem das Gemeindegut verhältnismäßig gleich den übrigen Gründen besteuert worden ist, so hat der Nutznießer desselben auch nur jene Steuern und Lasten zu bestreiten, welche von dem Staate und der Gemeinde auf das dem Gemeindegut anflebende Steuerkapital umgelegt werden.

§ 23.

Jene Gemeindebürger, welche, wie immer, in den Besitz eines Gemeindegutes getreten sind, haben keine Verpflichtung, ihren Verwandten, des Gemeindegutes wegen, irgend eine Vergütung zu leisten.

§ 24.

Die Erstellung und Instandhaltung der Fahrwege und Wasserabzugskanäle auf dem ausgetheilten Gemeindegut ist Obliegenheit der Gemeinde. Die bezüglichen Kosten werden alljährlich auf die Kopf- und Familienteile umgelegt und von den Nutznießern derselben eingehoben.

§ 25.

Der Zeitpunkt des Rückfalles und des Nutzberechtigungsbeginnes der Kopf- und Familienteile wird auf den 1. März eines jeden Jahres festgesetzt. Der Ortsvorstand